

July 30, 2012

Update: Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes

Der Bundestag hat am 27. Juni 2012 das Gesetz zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes (KapMuG-E) beschlossen (BT-Drucks. 17/10160), das am 1. November 2012 in Kraft treten soll. Die endgültige Fassung des KapMuG-E enthält gegenüber dem Referentenentwurf, der durch den Regierungsentwurf (BT-Drucks. 17/8799) nur geringfügig geändert wurde, zahlreiche Änderungen, die nicht zuletzt auf die sehr unterschiedliche Beurteilung von Praxis und Wissenschaft hinsichtlich des Erfolgs bzw. Misserfolgs des bestehenden KapMuG zurückzuführen sein dürften. Neben den kritischen Stellungnahmen seitens des Schrifttums und der Verbände wurde die Zukunft des KapMuG auch in der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags kontrovers diskutiert. Zu den wesentlichen Änderungen gegenüber dem Referenten- und Regierungsentwurf zählt, dass das KapMuG erneut befristet wurde, vermeintlich Geschädigte nicht zwingend eine Klage erheben müssen, um die Verjährung ihrer möglichen Ansprüche zu hemmen (sog. einfache Teilnahme) sowie die Einführung eines gesetzlich vorgesehenen Quorums als Wirksamkeitsvoraussetzung für den neu eingeführten gerichtlich genehmigten Vergleich. Die wesentlichen Neuregelungen der Reform hatten wir bereits in unserer Mandanteninformation vom 19. August 2011 vorgestellt. Die nachfolgende Darstellung hebt daher insbesondere die Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf hervor.

I. (Moderate) Erweiterung des Anwendungsbereichs

Der Anwendungsbereich des KapMuG wird auf Streitigkeiten ausgedehnt, die lediglich einen mittelbaren Bezug zu öffentlichen Kapitalmarktinformationen aufweisen (z.B. Anlageberatungs- oder Anlagevermittlungsverträge). § 1 KapMuG-E wird daher zukünftig alle Prozesse erfassen, in denen eine fehlerhafte, irreführende oder unterlassene öffentliche Kapitalmarktinformation eine der entscheidungserheblichen Tatsachen ist. Unter die Neuregelung fallen mithin auch Anlageberatungs- sowie Anlagevermittlungsverträge und somit auch die Fälle der sog. uneigentlichen Prospekthaftung, in denen die Haftung aus der Verwendung eines fehlerhaften Prospekts im Rahmen einer Beratung bzw. Vermittlung erfolgt. Die Ausdehnung des Anwendungsbereichs führt dazu, dass Klagen wegen eines (vermeintlichen) Prospektfehlers zukünftig in einem Musterverfahren sowohl gegen Emittenten als auch Anlageberater und -vermittler gebündelt werden können.

II. Beendigung des Musterverfahrens und der Ausgangsverfahren durch Vergleich

Kernstück des KapMuG-E bildet die Einführung eines gerichtlich genehmigten Vergleichs zur Beendigung des Musterverfahrens. Anlass hierzu war der Umstand, dass nach derzeitiger Gesetzeslage der Abschluss eines Vergleichs nahezu unmöglich ist, da einer entsprechenden Verfahrensbeendigung alle Beteiligten (Musterkläger, -beklagte und alle Beigeladenen) zustimmen müssten (§ 14 Abs. 3 Satz 2 KapMuG). Es ist daher zu begrüßen, dass der Gesetzgeber die Möglichkeiten, im Musterverfahren einen Vergleich zu schließen, durch besondere Bestimmungen vereinfacht.

Der gerichtlich genehmigte Vergleich wird zunächst zwischen dem Musterkläger und den Musterbeklagten geschlossen und hat auch eine Einigung über die in den Ausgangsverfahren geltend gemachten Ansprüche zu enthalten. Eine isolierte Beendigung des Musterverfahrens durch Vergleich scheidet daher aus. Der Vergleichsabschluss soll mithin zur

endgültigen Erledigung des Musterverfahrens sowie der in den einzelnen Ausgangsverfahren geltend gemachten Ansprüche führen.

Mindestinhalt des Vergleichsvorschlags und Dispositionsfreiheit

§ 17 Abs. 2 KapMuG-E schreibt für den Vergleichsvorschlag einen Mindestinhalt vor. Der Vergleichsvorschlag muss danach unter anderem ein schlüssiges Konzept zur Verteilung der zugesagten Leistungen auf die Geschädigten enthalten und festlegen, wie die Beteiligten die Berechtigung für die im Vergleich versprochene Leistung sowie deren Höhe gegenüber den Musterbeklagten bzw. einer von ihnen beauftragten Auszahlungsstelle nachzuweisen haben.

Abgesehen von den in § 17 Abs. 2 KapMuG-E vorgeschriebenen Mindestvorgaben stellt das Gesetz an den Vergleich keine weiteren gesetzlichen Anforderungen, sondern überlässt die inhaltliche Ausgestaltung dem Gericht bzw. der Dispositionsbefugnis des Musterklägers und der Musterbeklagten. Denkbar ist daher, dass der Vergleich den Klägern ein Rücktritts- oder Minderungsrecht gewährt. Zudem kann er alle Kläger gleich behandeln oder in verschiedene Schadensklassen einteilen und für diese ggf. unterschiedliche Kompensationen vorsehen.

Stellungnahmen der Beigeladenen und gerichtliche Genehmigung

Die Beigeladenen können anschließend zu dem Vergleichsvorschlag Stellung nehmen. Danach prüft das Gericht, ob es sich bei dem Vergleich um eine angemessene Lösung handelt und die Interessen der Beteiligten ausreichend gewahrt sind. Erachtet das Gericht den Vergleich als angemessene gütliche Einigung der (ausgesetzten) Rechtsstreitigkeiten, so genehmigt es den Vergleich durch unanfechtbaren Beschluss (§ 18 Abs. 1 KapMuG-E). Die Genehmigung liegt im Ermessen des Gerichts. Damit nach der Genehmigung durch das Gericht Rechtssicherheit eintritt, bestimmt § 18 Abs. 2 KapMuG-E, dass der Vergleich ab diesem Zeitpunkt nicht mehr widerrufen werden kann.

Austrittsmöglichkeit der Beigeladenen und Mindestquorum

Nachdem der genehmigte Vergleich den Beigeladenen zugestellt wurde, können diese (also nicht der Musterkläger oder die Musterbeklagten) innerhalb von einem Monat ihren Austritt aus dem Vergleich schriftlich erklären (§ 19 Abs. 1 und 2 KapMuG-E). Nimmt ein ausgetretener Beigeladener den ausgesetzten Rechtsstreit wieder auf, so befindet sich der Rechtsstreit in der Lage, in der er sich vor der Aussetzung befand. Im Umfang der materiellen Rechtskraft des Vergleichs sind die ausgetretenen Beigeladenen daran gehindert, im Ausgangsverfahren erneut einen Musterverfahrens Antrag zu stellen.

In den Begründungen zum Referenten- und Regierungsentwurf wurde ausgeführt, dass der Musterkläger und die Musterbeklagten die Wirksamkeit des Vergleichs vom Erreichen eines Mindestquorums abhängig machen können, also davon, dass maximal ein bestimmter Prozentsatz Beigeladener von dem Recht zum Austritt Gebrauch macht. Diese Begründung führte anschließend zu der Diskussion, wie ein entsprechendes Quorum rechtssicher vereinbart werden kann. Auf Anregung des Bundesrats sieht die endgültige Beschlussfassung daher die Implementierung eines gesetzlichen Quorums vor. Danach wird der gerichtlich genehmigte Vergleich nur dann wirksam, wenn weniger als 30 Prozent der Beigeladenen ihren Austritt aus dem Vergleich erklären (vgl. § 17 Abs. 1 KapMuG-E).

Wirkungen des Vergleichs

Das Oberlandesgericht stellt anschließend durch unanfechtbaren Beschluss fest, ob der gerichtlich genehmigte Vergleich wirksam geworden ist. Der Beschluss wird öffentlich bekannt gemacht, damit alle am Musterverfahren Beteiligten über den Ausgang des Musterverfahrens informiert sind. Mit der Bekanntgabe des Beschlusses wirkt der Vergleich für und

gegen alle Beteiligten, sofern diese nicht ihren Austritt erklärt haben (vgl. § 23 Abs. 1 KapMuG-E). Der Vergleich beendet das Musterverfahren.

III. Hemmung der Verjährung allein durch Anmeldung eines Anspruchs

Gänzlich neu ist die Regelung in § 10 Abs. 2 KapMuG. Danach kann ein vermeintlich Geschädigter einen Anspruch schriftlich gegenüber dem Oberlandesgericht anmelden, um – ohne Klage erheben zu müssen – die Hemmung der Verjährung seines Anspruchs zu erreichen. Diese auch als einfache Teilnahme bezeichnete Regelung geht insbesondere auf die vom Bundesrat geäußerte Kritik zurück, dass Geschädigte stets Klage erheben müssten, um die Verjährung ihrer Ansprüche zu erreichen. Gleichzeitig würden sie mit dem Kostenrisiko belastet, was vor allem bei geringer Anspruchshöhe unverhältnismäßig erscheine. Diese Kritik hat der Rechtsausschuss zum Anlass genommen, eine neue Vorschrift zur Hemmung verfahrensrechtlich im KapMuG und materiell-rechtlich im BGB zu implementieren.

Auf prozessualer Ebene umgesetzt wird die einfache Teilnahme durch die Schaffung eines neuen Abs. 2 in § 10 KapMuG-E. Danach kann ein vermeintlich Geschädigter einen Anspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Bekanntmachung des Musterverfahrens durch das Oberlandesgericht schriftlich gegenüber dem Oberlandesgericht zum Musterverfahren anmelden. Eine entsprechende Anmeldung ist jedoch nur zulässig, wenn wegen desselben Anspruchs nicht bereits Klage erhoben wurde. Da es sich hier nicht um eine Klageerhebung handelt, wird terminologisch nicht von Klägern bzw. Beteiligten im Sinne von § 9 Abs. 1 KapMuG, sondern von *Anmeldern* gesprochen. § 10 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 KapMuG schreibt vor, dass der Anmelder sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen und die Anmeldung gewisse formale Mindestangaben enthalten muss. Dazu zählen die Bezeichnung des Anmelders und seiner gesetzlichen Vertreter, das Aktenzeichen des Musterverfahrens und die Erklärung, einen Anspruch anmelden zu wollen, die Bezeichnung der Musterbeklagten, gegen die sich der Anspruch richtet und die Bezeichnung von Grund und Höhe des Anspruchs, der angemeldet werden soll.

Der Rechtsausschuss stellt in seiner Begründung klar, dass eine Anmeldung lediglich die Hemmung der Verjährung bewirkt. Die Wirkungen des Musterentscheids erstrecken sich (rechtlich) daher – anders als beim Musterkläger und den Beigeladenen nach § 16 KapMuG – weder positiv noch negativ auf den angemeldeten Anspruch.

Materiell-rechtlich verankert wird die Hemmung der Verjährung in § 204 Abs. 1 Nr. 6a BGB. Danach wird die Verjährung gehemmt durch Zustellung der Anmeldung zu einem Musterverfahren für darin bezeichnete Ansprüche, soweit diesen der gleiche Lebenssachverhalt zugrunde liegt wie den Feststellungszielen des Musterverfahrens. Des Weiteren setzt die Hemmung voraus, dass der Anmelder innerhalb von drei Monaten nach rechtskräftigem Ende des Musterverfahrens Leistungs- oder Feststellungsklage bzgl. der in der Anmeldung bezeichneten Ansprüche erhebt.

IV. Übergangsregelung

Während der Referentenentwurf noch keine Übergangsregelung enthielt und das KapMuG-E somit ursprünglich auch auf bereits laufende Musterverfahren Anwendung finden sollte, bestimmt die nunmehr durch den Regierungsentwurf neu eingefügte Übergangsvorschrift, dass das reformierte KapMuG keine Anwendung auf Musterverfahren findet, in denen vor dem Inkrafttreten des reformierten KapMuG bereits mündlich verhandelt worden ist (§ 27 KapMuG-E). Damit scheidet im Hinblick auf Musterverfahren, in denen bereits mündlich verhandelt wurde, die Anwendung des vereinfachten Vergleichsabschlusses oder die Anmeldung eines Anspruchs zum Zwecke der Verjährungshemmung aus.

V. Inkrafttreten und erneute Befristung

Das KapMuG-E soll am 1. November 2012 in Kraft treten. Entgegen der ursprünglichen Planung soll das KapMuG-E jedoch nicht unbefristet gelten. Vielmehr sieht die Beschlussfassung eine erneute Befristung von acht Jahren, also bis zum 1. November 2020 vor. Begründet wird die erneute Befristung damit, dass die Funktionsfähigkeit des

Musterverfahrens noch nicht hinreichend evaluiert werden konnte und zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal geprüft werden soll, ob das KapMuG in die ZPO überführt werden soll.

VI. Bewertung der Reform

Die Bundesregierung kommt, gestützt auf den Abschlussbericht zur Evaluation des KapMuG, zu dem Ergebnis, dass das KapMuG ein taugliches Instrument zur Bewältigung von Massenklagen im Bereich des Kapitalmarktrechts sei, jedoch in einigen Punkten der Überarbeitung bedürfe. Richtig ist insoweit, dass das Musterverfahren ein probates Mittel ist, um mehrere Rechtsstreitigkeiten zu bündeln und den Verwaltungsaufwand für Gerichte und Rechtsanwälte handhabbar zu machen. Positiv ist daher, dass der Gesetzgeber mit der Reform des KapMuG insbesondere solche Regelungen novelliert und präzisiert, die in der Vergangenheit die praktische Anwendung des bisherigen KapMuG erschwert bzw. zu Zweifelsfragen geführt haben. Zu begrüßen ist darüber hinaus, dass der Gesetzgeber mit dem gerichtlich genehmigten Vergleich einen weiteren Versuch unternimmt, die Beendigung des Musterverfahrens durch den Abschluss eines Vergleichs zu ermöglichen. Zweifelhaft erscheint jedoch, ob das Musterverfahren auch in zeitlicher Hinsicht zur effizienten Bewältigung von Massenklagen beiträgt. Obwohl das KapMuG Ende Oktober dieses Jahres bereits seit sieben Jahren in Kraft ist, existiert noch kein rechtskräftiger Musterentscheid, auf dessen Grundlage Ausgangsverfahren von den Instanzgerichten wieder aufgenommen wurden. Ursächlich hierfür ist unter anderem, dass das Oberlandesgericht nicht – wie etwa nunmehr im Freigabeverfahren – die Eingangs- und Letztinstanz für das Musterverfahren ist, sondern Musterentscheide regelmäßig mittels Rechtsbeschwerde angegriffen werden. Vor allem wegen der zweifelhaften Verfahrensbeschleunigung und der bislang mangelnden Erfahrung der Instanzgerichte mit den rechtskräftigen Musterentscheiden erscheint es sachgerecht, dass das KapMuG ein weiteres Mal befristet wurde und ggf. nochmals evaluiert wird, bevor es möglicherweise als allgemeines Mittel zur kollektiven Rechtsdurchsetzung in die ZPO überführt wird.

Weiterführende Informationen:

Die Beschlussfassung und der Bericht des Rechtsausschusses sind auf den Internetseiten des Deutschen Bundestags abrufbar: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/101/1710160.pdf>

Als Ansprechpartner stehen Ihnen zur Verfügung:

Dr. Hans Diekmann
Düsseldorf
+49.211.17888.818
hdiekmann@shearman.com

Dr. Roger Kiem
Frankfurt
+49.69.9711.1672
rkiem@shearman.com

Prof. Dr. Richard Kreindler
Frankfurt
+49.69.9711.1681
rkreindler@shearman.com

Dr. Markus S. Rieder
München
+49.89.23888.2642
markus.rieder@shearman.com

Georg F. Thoma
Düsseldorf
+49.211.17888.819
gthoma@shearman.com

Rainer Wilke
Düsseldorf
+49.211.17888.717
rwilke@shearman.com